



Residenzstadt
Neustrelitz

VO(S)/2023/875
Beschlussvorlage Stadtvertretung
öffentlich

**6. Satzung zur Änderung der Satzung der
Residenzstadt Neustrelitz über das Marktwesen auf
dem Marktplatz - Frischmarkt mit erweitertem
Sortiment - (Marktsatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Sicherheit <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 11.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	18.09.2023	N
Finanzausschuss (Vorberatung)	18.10.2023	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	23.10.2023	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	26.10.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Residenzstadt Neustrelitz über das Marktwesen auf dem Marktplatz - Frischmarkt mit erweitertem Sortiment - (Marktsatzung).

siehe Anlage 1

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Begründung: Die Satzungsänderung bezieht sich auf die Erweiterung der Marktfläche. Auch war die zuletzt 2020 beschlossene Marktgebühr gesetzlich neu zu kalkulieren.

Der Markt bekam in der letzten Saison Zuspruch durch mehr Händler. Daher ist die Marktfläche zu vergrößern (siehe Anlage gem. § 1 II der Marktsatzung). Bei der Kalkulation zur Benutzungsgebühr (siehe Anlage 2) sind die voraussichtlich entstehenden Kosten gem. § 6 I 2 KAG M-V sowie die Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes gem. § 6 II d letzter Satz KAG M-V zu berücksichtigen. Im Ergebnis kam es zu einer Senkung der Gebühr, weil sich die entstehenden Kosten und Aufwendungen auf mehr Marktfläche und somit auf mehr Marktteilnehmer verteilen. Die anrechenbaren Kosten bei den Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen durch Erweiterung der Marktfläche und der Stromversorgungsanlage gleichen sich aus, weil ein Teil der Marktfläche (Pflaster) ab 2024 und die Wasserversorgungsanlage ab 2025 abgeschrieben sind. Der kalkulatorische Zinssatz wurde kostenmindernd von 5,5 auf 2,99 % gesenkt. Insoweit fallen die angepassten Personalkosten nicht ins Gewicht. Über- und Unterdeckungen können vernachlässigt werden, da diese immer mit mehr oder weniger Marktbelegung zu tun haben und sich gegenseitig ausgleichen. Obwohl sich die Gebühr verringert hat, ist dennoch eine leichte Erhöhung der Einnahmen zu erwarten, da mehr Markthändler Gebühren entrichten. Die Überlassung von Standflächen auf dem Wochenmarkt ist gem. § 4 Nr. 12 a Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt auch für die Bereitstellung typischer Nebenleistungen wie Wasser und Strom.

Weiterhin sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Durch die Überarbeitung der Satzung wurden folgende §§ geändert:

1. Präambel

alt: Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), **zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179)** hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 03.06.2004 die Satzung der Stadt Neustrelitz über das Marktwesen auf dem Marktplatz - Frischmarkt mit erweitertem Sortiment - (Marktsatzung), zuletzt geändert mit Beschluss vom **22.10.2020** beschlossen:

neu: Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162)** hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 03.06.2004 die Satzung der **Residenzstadt** Neustrelitz über das Marktwesen auf dem Marktplatz - Frischmarkt mit erweitertem Sortiment - (Marktsatzung), zuletzt geändert mit Beschluss vom **26.10.2023** beschlossen:

2. § 1 Abs. 1

alt: Die Stadt Neustrelitz betreibt den Frischmarkt mit erweitertem Sortiment **auf dem Marktplatz** als öffentliche Einrichtung.

neu: Die **Residenzstadt** Neustrelitz betreibt den Frischmarkt mit erweitertem Sortiment **am Markt und in der Strelitzer Straße** als öffentliche Einrichtung.

3. § 1 Abs. 2

alt: Marktflächen sind die Flächen vor **dem Rathaus und dem Sparkassengebäude sowie der Einmündungsbereich der Strelitzer Straße zum Markt**, entsprechend der Anlage.

neu: Marktflächen sind die Flächen vor **und neben dem Rathaus, Markt 1 und Strelitzer Str. 1, die Flächen vor und neben dem Gebäude, Markt 2 sowie die Fläche vor dem Gebäude, Markt 3**, entsprechend der farblichen Kennzeichnung in der Anlage.

4. § 2 Abs. 3

alt: Sollte im Monat Dezember eines jeden Jahres der Weihnachtsmarkt auf dem Wochenmarktgelände stattfinden, findet der Wochenmarkt nicht statt. Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht statt, wenn die Stadt Neustrelitz selbst oder im Einvernehmen mit der Stadt Neustrelitz Dritte den Marktplatz für Sonderveranstaltungen nutzen oder der Marktplatz aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Stadt Neustrelitz Abweichungen von den Festlegungen des § 1 Abs. 2 hinsichtlich des Platzes und von § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Zeit anordnen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister, ansonsten die Stadtvertretung. Der Bürgermeister hat die Änderungen ortsüblich bekannt zu machen. In dringenden Fällen erfolgt eine Bekanntmachung im Nordkurier. Die zugelassenen Teilnehmer werden über die Änderungen informiert.

neu: Der Wochenmarkt findet nicht statt, wenn die **Residenzstadt** Neustrelitz selbst oder im Einvernehmen mit der **Residenzstadt** Neustrelitz Dritte den Marktplatz für Sonderveranstaltungen nutzen oder der Marktplatz aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die **Residenzstadt** Neustrelitz Abweichungen von den Festlegungen des § 1 Abs. 2 hinsichtlich des Platzes und von § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Zeit anordnen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister, ansonsten die Stadtvertretung. Der Bürgermeister hat die Änderungen ortsüblich bekannt zu machen. In dringenden Fällen erfolgt eine Bekanntmachung im Nordkurier. Die zugelassenen Teilnehmer werden über die Änderungen informiert.

5. § 7 Abs. 1

alt: Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen. **Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht aufgestellt werden. Der Verkauf aus PKW, Kleintransportern, Caravans und LKW ist nicht zulässig.** Über Ausnahmen entscheidet das Ordnungsamt.

neu: Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das Ordnungsamt.

6. § 7 Abs. 2 wurde um eine Ziffer 7 ergänzt.

neu: 7. Das zulässige Gesamtgewicht einer Verkaufseinrichtung, einschließlich Kraftfahrzeug, auf dem Gehweg in der Strelitzer Straße beträgt maximal 3,5 t.

7. § 13 Abs. 2

alt: Für die Abnahme von Strom, Wasser/Abwasser wird eine Pauschale berechnet. **Sie enthält die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer.**

neu: Für die Abnahme von Strom, Wasser/Abwasser wird eine Pauschale berechnet.

8. § 13 Abs. 3 Satz 1

alt: Die Standgebühr beträgt pro angefangenen in Anspruch genommenen Quadratmeter auf dem Marktplatz **1,33 €**, bei Stromentnahme **1,59 €**.

neu: Die Standgebühr beträgt pro angefangenen in Anspruch genommenen Quadratmeter auf dem Marktplatz **1,26 €**, bei Stromentnahme **1,48 €**.

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan

Im laufenden Haushaltsjahr:			In Folgejahren:		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein			<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich
<u>Ergebnishaushalt:</u>			<u>Ergebnishaushalt:</u>		
Produkt/ Konto :			Produkt/ Konto:		
	Aufwendungen	Erträge		Aufwendungen	Erträge
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
<u>Finanzhaushalt:</u>			<u>Finanzhaushalt</u>		
Produkt/ Konto :			Produkt / Konto:		
Maßnahme-Nr.:			Maßnahme-Nr.:		
	Auszahlungen	Einzahlungen		Auszahlungen	Einzahlungen
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
Finanzielle Mittel stehen:					
<input type="checkbox"/>	auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)				
	Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
	Finanzhaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
	Maßnahme-Nr.:				
<input type="checkbox"/>	nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)				
Bemerkungen:					

Anlage/n

1	Anlage 2: Kalkulation zur Benutzungsgebühr Marktsatzung (öffentlich)
1	Anlage 1_ 6. Änderungssatzung zur Marktsatzung (öffentlich)

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Kalkulation zur Benutzungsgebühr der öffentlichen Einrichtung Frischmarkt mit erweitertem Sortiment auf dem Markt

Kalkulationszeitraum 2024 - 2026

I. Verwaltungskosten bezogen auf 1 Stunde Markt

		Außendienst		Innendienst	
mittlere Bruttopersonalkosten		27,91 €/h		28,02 €/h	
Gemeinkostenzuschlag	15 %	4,18 €/h	20 %	5,60 €/h	
Sachkostenzuschlag	10 %	2,79 €/h		6,10 €/h	
Kosten der Arbeitszeit		34,88 €/h		39,72 €/h	
kalkulierte Marktzeit		468 h/a		468 h/a	
kalkulierte Arbeitszeit		52 h/a		234 h/a	
Verwaltungskosten bezogen auf 1 Stunde Markt		3,87 €/h		19,86 €/h	23,73 €/h

II. Instandhaltungs- und Reinigungskosten bezogen auf 1 Stunde Markt

mittlere Instandhaltungskosten der letzten 3 Jahre		0,00 €/a			
geschätzte Kosten Regiehof		500,00 €/a			
kalkulierte Marktzeit		468 h/a			
Instandhaltungs-/Kosten Regiehof bezogen auf 1 Stunde Markt		1,06 €/h			1,06 €/h

III. Abschreibung + Verzinsung Elektroversorgung bezogen auf 1 Stunde Markt

Kosten	38.740,29 €		
Abschreibung		10 a	3.874,02 €/a
Verzinsung		2,99 %	579,16 €/a
Abschreibung + Verzinsung			4.453,18 €/a
kalkulierte Marktzeit			468 h/a
Elektroversorgung bezogen auf 1 Stunde Markt			9,51 €/h
			9,51 €/h

IV. Abschreibung + Verzinsung Wasser-/Abwasserversorgung bezogen auf 1 Stunde Markt

Kosten	59.400,00 €		
Abschreibung		20 a	2.970,00 €/a
Verzinsung		2,99 %	888,03 €/a
Abschreibung + Verzinsung			3.858,03 €/a
kalkulierte Marktzeit			468 h/a
Wasser-/Abwasserversorgung bezogen auf 1 Stunde Markt			8,24 €/h
			2,75 €/h

V. Abschreibung + Verzinsung Pflasterung bezogen auf 1 Stunde Markt

Kosten	1.093,55 €		
Abschreibung	19 a	57,55 €/a	
Verzinsung	2,99 %	4,01 €/a	
Abschreibung + Verzinsung		61,56 €/a	
kalkulierte Marktzeit		468 h/a	
Pflasterung bezogen auf 1 Stunde Markt		0,13 €/h	0,13 €/h

VI. Nachkalkulation

Nachkalkulation	2021	0,00 €/a	
Nachkalkulation	2022	0,00 €/a	
kalkulierte Marktzeit		468 h/a	
Nachkalkulation bezogen auf 1 Stunde Markt		0,00 €/h	0,00 €/h

VII. Zusammenfassung bezogen auf 1 Stunde Markt

Verwaltungskosten		23,73 €/h
geschätzte Kosten Regiehof		1,06 €/h
Abschreibung + Verzinsung Elektroversorgung		9,51 €/h
Abschreibung + Verzinsung Wasser-/Abwasserversorgung		2,75 €/h
Abschreibung + Verzinsung Pflasterung		0,13 €/h
Nachkalkulation		0,00 €/h
Summe		37,18 €/h

VIII. Verteilung auf die Marktfläche

Marktfläche	657 m ²	
Auslastungsprognose	40 %	
regelmäßig vermietete Fläche	263 m ²	
Mietkosten	0,141 €/h m ²	0,141 €/h m²

IX. Mietkosten je Markttag

Mietkosten	0,141 €/h m ²
Marktdauer	9 h
Kosten	1,26 €/d m²

X. Umlage der Kosten Elektroenergie bezogen auf die Mietfläche pro Markttag

geschätzte Elektrokosten	1.500,00 €/a
kalkulierte Markttag	52 d/a
Kosten der Elektroenergie bezogen auf 1 Markttag	28,84 €/d
Marktfläche	657 m ²
Auslastungsprognose	40 %
Nutzung Elektroenergie	50 %
Fläche, auf welcher regelmäßig Elektroenergie genutzt wird	131 m ²

Umlage der Kosten Elektroenergie bezogen auf die Mietfläche pro Markttag

0,22 €/(d m²)

XI. Umlage der Kosten Wasser-/Abwasser nach gemessenem Verbrauch

Wasser	1,4300 €/m ³
Abwasser	2,4700 €/m ³
Kosten	3,9000 €/m ³

Kosten bezogen auf 1 l

0,0039 €

Kosten bezogen auf 5 l

0,0195 €

XII. Gebührentabelle

Miete ohne Elektroanschluß	1,26 €/m ²
Miete mit Elektroanschluß	1,48 €/m ²
Wasser/Abwasser	0,02 € pro angefangene 5 l

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Residenzstadt Neustrelitz über das Marktwesen auf dem Marktplatz - Frischmarkt mit erweitertem Sortiment - (Marktsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Stadtvertretung am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Das Wort „Stadt“ wird in der Überschrift, in der Präambel, in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs.2 sowie § 16 in „Residenzstadt“ geändert.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
„Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 03.06.2004 die Satzung der Residenzstadt Neustrelitz über das Marktwesen auf dem Marktplatz - Frischmarkt mit erweitertem Sortiment - (Marktsatzung), zuletzt geändert mit Beschluss vom 26.10.2023 beschlossen.“
3. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Residenzstadt Neustrelitz betreibt den Frischmarkt mit erweitertem Sortiment am Markt und in der Strelitzer Straße als öffentliche Einrichtung.“
4. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
neu: Marktflächen sind die Flächen vor und neben dem Rathaus, Markt 1 und Strelitzer Str. 1, die Flächen vor und neben dem Gebäude, Markt 2 sowie die Fläche vor dem Gebäude, Markt 3, entsprechend der farblichen Kennzeichnung in der Anlage.
Die alte Anlage wird durch die anliegende ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 wird der erste Satz gestrichen und beginnt nunmehr mit dem Halbsatz:
„Der Wochenmarkt findet nicht statt,“
6. In § 7 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.“
7. § 7 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 7. ergänzt:
„7. Das zulässige Gesamtgewicht einer Verkaufseinrichtung, einschließlich Kraftfahrzeug, auf dem Gehweg in der Strelitzer Straße beträgt maximal 3,5 t.“
8. In § 13 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
9. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Standgebühr beträgt pro angefangenen in Anspruch genommenen Quadratmeter auf dem Marktplatz
bei Stromabnahme

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage zur Marktsatzung der Residenzstadt Neustrelitz

